



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Nationale Tagung über die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)

Rechtliche Aspekte

24.11.2015, O. Félix, BLW



Zulassung zur Notfallsituation

Erinnerung

- 2011: KEF erstmals in der Schweiz nachgewiesen
- April 2012: erste Notzulassung
 - ➔ für alle potenziell anfälligen Kulturen
 - Beeren
 - Steinobst
 - Reben



Zulassung zur Notfallsituation

Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in beson- deren Fällen

vom 16. März 2015

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,

verfügt:

Décision de portée générale concernant l'autorisation d'un produit phytosanitaire dans des cas particuliers

Du 16 mars 2015

L'Office fédéral de l'agriculture,

vu l'art. 40 de l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosanitaires¹,

décide:



Zulassung zur Notfallsituation

Auswahl der Produkte

Eine Zulassung ist möglich, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen bezüglich Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erfüllt sind.

- Entscheidungsgrundlagen:

Verfügbare Daten zu den Rückständen und dem Risiko für die Umwelt

Bestehende Bewilligung in anderen Kulturen:

➔ Extrapolation für Notzulassung möglich

Keine Daten:

➔ Zulassung unmöglich



Zulassung zur Notfallsituation

Auswahl der Produkte

Wirksamkeit

- Extrapolation auf der Grundlage der Wirksamkeit bei Fruchtfliegen
- Versuche im Ausland
 - ➔ keine Wirksamkeitsgarantie ohne spezifische Versuche bei Essigfliegen
 - ➔ Spezieller Hinweis in der Bewilligung:

Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.



Zulassung zur Notfallsituation Verlängerung

- Verlängerung der Bewilligungen 2013, 2014 und 2015
- Anpassung der Anwendungsbestimmungen aufgrund der Praxiserfahrungen

Beispiel: 2014

erste Beobachtungen von Schäden in Reben

→ Anpassung der Anwendungsvorschriften in der Zulassung:

2014: *bei Auftreten von Larven*

2015: *bei Auftreten von Eiern*



Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

- Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln müssen vom BLW bewilligt werden.
- Ziel der Versuche ist es, Erfahrungen zu sammeln im Hinblick auf eine allfällige Bewilligung.
- Die Versuchsfläche ist beschränkt.
- Bewilligungen werden ausgesprochen für:
 - Industrie
 - Forschungsanstalten
 - kantonale Stellen



«Definitive» Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln

- In bestimmten Kulturen (Beeren): wiederkehrendes Problem
 - ➔ Daten zur Wirksamkeit verfügbar
 - ➔ ist die Wirksamkeit genügend, kann eine Bewilligung ausgestellt werden
- In anderen Kulturen (Reben): sporadische Schädlinge (witterungsabhängig)
 - ➔ wenig Daten zur Wirksamkeit der Produkte
 - ➔ schwierig, eine Bewilligung auszustellen



Künftige Herausforderungen

In Kulturen mit eingeschränktem Risiko:

- Das Risiko nicht unterschätzen
- Das Risiko nicht überbewerten

Aktionsplan = Wille, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einzuschränken

- unnötige Behandlungen vermeiden
- Überwachungsnetz (Kontrolle in Parzellen mit besonders anfälligen Rebsorten)
- Empfehlungen befolgen